Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Fischerprüfung



Landkreis Gießen 8Yf Kreisausschuss - Untere Fischereibehörde -Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Ich beantrage hiermit die	Zulassung zur Fische	rprüfung am _	·	
1. Zur Person gebe ich an:				
Name:		Vorname:	Vorname:	
geboren am:	geboren in:		Telefonnummer:	
PLZ, Wohnort, Straße:				
E-Mail:				
Fischereigesetz ein Fisc	hereischein zu versa	gen wäre oder	ss mir nach § 32 Hessisches versagt werden könnte.	
gesetzlichen Vertreter i		andniserklarun	g auf dieser Seite von meinem	
Vorlage unzutreffender	Urkunden von der T ı für ungültig erklärt	eilnahme an do werden kann ι	ändiger Angaben oderim Falle der er Prüfungausgeschlossen bzw. und das Fischerprüfungszeugnis nen.	
5. Ich bin damit einverstar (EDV) gespeichert werd		nenbezogenen	Daten in Akten sowie Karteien	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Antragsteller:in			
<u>E</u>	<u>inverständniserklä</u>	rung für Minde	<u>erjährige:</u>	
liermit bin ich einverstande			an der staatlichen	
ischerprüfung am	teilnimmt.			
Ort, Datum Unterschriften der/des Erziehungsberechtigten			ziehungsberechtigten	

Anlagen

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praxistag zur Vorbereitung auf die Staatliche Fischerprüfung gemäß § 21 Abs. 1 der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV)
- polizeiliches Führungszeugnis Beleg-Art O
 (erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich)
 Wird bei der Wohnortkommune beantragt und direkt an die Untere Fischereibehörde gesendet. Ist somit nicht als Anlage anzufügen.
- Bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Die **Gebühr** für die Anmeldung zur Staatlichen Fischerprüfung beträgt gemäß Ziffer 4331 der VwKostO-MUKLV HE **40,00** €.

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Antragsteller:innen einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Auszug aus dem Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

vom 17. November 2022 (GVBI. S. 576)

§ 32 Versagungsgründe

Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

- 1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder vonWasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
- 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübungder Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
- 3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einessolchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeines bis zum Abschlussdes Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.